

## ANDORRA

### **Anweisung Nr. 018/2021, betreffend die Pflicht zur Vorlage eines amtlichen Pflanzengesundheitszeugnisses bei der Einfuhr von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzenerzeugnissen und das Verbot der Einfuhr, Vermarktung, des Besitzes und der Verwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel**

(Instrucció num. 018/2021, relativa a l'obligació de presentar un certificat fitosanitari oficial en les importacions de productes vegetals destinats a la plantació i a la prohibició importació, comercialització, tinença i ús de certs productes fitosanitaris)

Quelle: Mitteilung Andorras vom März 2024

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Katalanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 22.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

### **Anweisung Nr. 018/2021, betreffend die Pflicht zur Vorlage eines amtlichen Pflanzengesundheitszeugnisses bei der Einfuhr von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzenerzeugnissen und das Verbot der Einfuhr, des Inverkehrbringens, des Besitzes und der Verwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel**

Zielgruppe: Diese Anweisung gilt für alle Mitarbeiter des Sonderzollendienstes.

Alle Mitarbeiter werden darüber informiert, dass am 3. Februar 2021 in Amtsblatt des Fürstentums Andorra Nr. 19 das Dekret 33/2021 vom 3. Februar zur Änderung der Verordnung über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln veröffentlicht wurde.

Diese Verordnung legt neue Kriterien für das Verbot der Einfuhr bestimmter Mittel oder Pflanzenerzeugnisse fest, die zum Anpflanzen bestimmt sind (Tabak- und Gemüsepflanzen für den landwirtschaftlichen Anbau entweder in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder aber in privaten Gärten für den persönlichen Verbrauch) und denen ordnungsgemäß ein amtliches Pflanzengesundheitszeugnis beigelegt sein muss.

Artikel 2 ändert **Anhang 1 der „Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung von Schädlingen“** durch die Festlegung folgender Maßnahmen, die die Einschleppung von Schädlingen verhindern sollen:

- a) Einfuhrverbot für Pflanzen zum Anpflanzen, denen kein amtliches Pflanzengesundheitszeugnis beiliegt.
- b) Einfuhrverbot für Pflanzen oder Pflanzkartoffeln von *Solanum tuberosum* L mit Herkunft aus anderen Ländern als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz.
- c) Einfuhrverbot für Erde, ganz oder teilweise aus Erde bestehendes Kultursubstrat, feste organische Stoffe, torfhaltigen Humus oder Rinde, die nicht ausschließlich aus früherem Torf besteht, aus anderen Ländern als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

In Anwendung von Kapitel I Allgemeine Bestimmungen und Tätigkeitsbereich der Zollbehörde, Artikel 1 Punkt 5 Buchstabe d des Gesetzes 17/2020 vom 4. Dezember des konsolidierten Textes des

Zollkodex, arbeitet der Zoll mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt zusammen und setzt für nachfolgende Erzeugnisse das Risikomanagement um:

### **Dokumentenkontrolle**

für zur Einfuhr angemeldete Ware der folgenden Unterkapitel der Allgemeinen Warenomenklatur:<sup>1</sup>

- 0601
- 0602
- 0701

Diese Erzeugnisse werden im Risikomanagement von VIATOR gekennzeichnet (orangefarbener Punkt).

Daher wird die Einfuhr dieser landwirtschaftlichen Erzeugnisse ohne das amtliche Pflanzengesundheitszeugnis nicht genehmigt.

...

(Die oben genannten Unterpositionen können je nach den technischen Informationen, die wir vom Ministerium erhalten, geändert werden.)

Beachten Sie, dass vor einer Warenuntersuchung die Dokumentenkontrolle der deklarierten Ware durchzuführen ist.

Bestehen Zweifel an der Kontrolle sowohl des amtlichen Pflanzengesundheitszeugnisses als auch der nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittel, können Sie sich an die Zollbehörde und die Mitarbeiter des Landwirtschaftsministeriums wenden.

Diese Verordnung trat am 11. Februar 2021 in Kraft.

...

Judith Jorge Jordana

Stellvertretende Direktorin Zoll

Sant Julia de Loria, 26. Februar 2021

---

<sup>1</sup> Anmerkung des JKI:

0601 Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte sowie Zichorienpflanzen und Zichorienwurzeln  
0602 Pflanzen, lebend "einschl. ihrer lebenden Wurzeln", Stecklinge und Pfropfreiser sowie Pilzmycel  
0701 Kartoffeln